



Verteiler-Richtlinie

der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Vom 25. Oktober 2024

Die vorliegende Richtlinie wurde gemäß § 29 Absatz 3 der Grundordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden vom 5. Oktober 2024 vom Studierendenrat in der Sitzung am 24. Oktober 2024 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| § 1 | Zweck der Richtlinie und Zustandekommen der Verteiler | 2 |
|------------|--|---|
| § 2 | Zugriff und Verfahrensweise für die Fachschaftsverteiler | 2 |
| § 3 | Zugriff und Verfahrensweise für den Studierendenschaftsverteiler | 2 |
| § 4 | Inhalte und Form | 2 |
| 85 | Reschwerde und Verstoß | 2 |

§1 Zweck der Richtlinie und Zustandekommen der Verteiler

- (1) ¹Die Richtlinie reguliert den E-Mailverkehr über die Verteiler der Fachschaften und der Studierendenschaft.
 ²Insbesondere ist geregelt, wer Zugriff hat und welche Inhalte über die Verteiler versendet werden dürfen.
- (2) ¹Das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) generiert gemäß Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) Mailing-Listen, die die Studierenden der entsprechenden Fachschaft umfassen (Fachschaftsverteiler). ²Zudem generiert es eine Mailing-Liste, die alle Studierenden der Technischen Universität Dresden umfasst (Studierendenschaftsverteiler). ³Die Verantwortlichen des jeweiligen Verteilers gemäß §§ 2 und 3 dürfen mit ihrer funktionsbezogenen E-Mail-Adresse an die Studierenden der Mailing-Listen unter Wahrung der Regelungen gemäß §4 E-Mails verschicken. ⁴Eine direkte Weitergabe von personenbezogenen Daten (speziell der E-Mail-Adressen) seitens des ZIH erfolgt nicht.

§ 2 Zugriff und Verfahrensweise für die Fachschaftsverteiler

- (1) Jeder FSR bestimmt eigenständig seine Verantwortlichen für ihren Fachschaftsverteiler und meldet sie dem StuRa mittels entsprechendem Formular. ¹Die Verantwortlichen bekommen vom StuRa funktionsbezogene E-Mail-Adressen zugeordnet und haben von dieser Adresse aus Sendeberechtigung für ihren Verteiler.
- (2) Der Versand von E-Mails an den Fachschaftenverteiler ist ausschließlich auf Beschluss des FSR gestattet.

§3 Zugriff und Verfahrensweise für den Studierendenschaftsverteiler

- (1) ¹Für den Studierendenschaftsverteiler sendeberechtigt sind qua Amt der*die Geschäftsführer*in Öffentlichkeitsarbeit und der*die Referent*in Öffentlichkeitsarbeit. ²Die Geschäftsführung kann per Beschluss weitere Sendeberechtigte benennen.
- (2) ¹Der Versand von E-Mails ist ausschließlich auf Beschluss der Geschäftsführung oder des Studierendenrats gestattet. ²Verantwortlich für die Versendung ist der*die Geschäftsführer*in Öffentlichkeitsarbeit.

§4 Inhalte und Form

- (1) Der über die Verteiler versendeten Inhalte müssen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß Sächsischen Hochschulgesetz und Grundordnung der Studierendenschaft dienen.
- (2) ¹Für die Inhalte gilt das politische Neutralitätsgebot. ²Entsprechend dürfen die Inhalte nicht zugunsten einer politischen Partei oder Gruppierung ausgerichtet sein.
- (3) ¹Greift der Inhalt einen aktuell laufenden gesellschaftlichen Diskurs auf, so sollen Inhalt und Argumente auf einer recherchierten Tatsachenbasis beruhen und entsprechend durch Quellenverweise belegt werden. ²Dies ist durch die Verantwortlichen des jeweiligen Verteilers sicherzustellen. ³Für nachträgliche Änderungen an verlinkten Webseiten sowie darauffolgend verlinkte Webseiten wird keine Verantwortung übernommen.

§5 Beschwerde und Verstoß

- (1) Jede E-Mail, die über die Fachschaftsverteiler versendet wird, muss folgende Anmerkung als Fußtext enthalten: "Diese E-Mail wurde gemäß der Verteiler-Richtlinie des Studierendenrats der Technischen Universität Dresden versendet. Verstöße sind der Geschäftsführung des Studierendenrates [Kontakt: gf@stura.tu-dresden.de] anzuzeigen. Beschwerden müssen an den*die Absender*in sowie als Kopie an den*die Geschäftsführer*in für Öffentlichkeitsarbeit [Kontakt: oeffentl@stura.tu-dresden.de] gesendet werden."
- (2) ¹Ist eine missbräuchliche Nutzung eines Fachschaftsverteilers erkennbar, hat die Geschäftsführung angemessene Maßnahmen einzuleiten. ²Bei vermehrtem Auftreten missbräuchlicher Nutzung kann die Geschäftsführung der*den Verteiler-Verantwortlichen, in schweren Fällen auch dem Fachschaftsrat, den Zugang zum Fachschaftsverteiler entziehen.

| (3) ¹ Ist eine missbräuchliche Nutzung des Studierendenschaftsverteilers erkennbar, hat der Sitzungsvorstand angemessene Maßnahmen einzuleiten und den StuRa entsprechend zu unterrichten. ² Bei vermehrtem Auftreten missbräuchlicher Nutzung kann der StuRa den Verteiler-Verantwortlichen den Zugang zum Studierendenschaftsverteiler entziehen. |
|---|
| Inkraftgetreten am 25. Oktober 2024. |

Mathias Fröck Geschäftsführer Inneres und Finanzen Bruno Ewers Geschäftsführer Hochschulpolitik